Der Verlust der Staatsangehörigkeit

durch

Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande

nach

geltendem deutschem und französischem Staatsrechte

Inaugural-Dissertation,

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät der königlichen Universität zu Breslau

vorgelegt

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Max Bahrfeldt

Referendar zu Kiel

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1903

Nachstehende Dissertation wird demnächst vollständig als Heft 7 der von Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Brie herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht“ im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau erscheinen.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Die Staatsangehörigkeit 9

Erster Abschnitt

§ 2. Der Verlust der Reichsangehörigkeit auf Grund des § 21 des Gesetzes v. 1. 6. 1870 11

1. Kapitel

§ 3. Die Voraussetzungen des unmittelbaren Verlustes 15

§ 4. Die Voraussetzungen des mittelbaren Verlustes 32

Verzeichnis der in abgekürzter Form angeführten Werke[1]).

Annalen des deutschen Reiches:

1870: Landgraff: Ausführungen zum Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetze.

1875: v. Martitz: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehre.

1876: v. Seydel: Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit.

1883: v. Seydel: Nachträge.

1899: B. Lehmann: die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkte.

Arndt: Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. 3. Aufl. Berlin 1894. 4. Aufl. 1900.

Arndt: Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin, 1901.

Cahn: Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870. 1. Aufl. Berlin, 1889, 2. Aufl. 1896.[2])

Cogordan: la nationalité au point de vue des rapports internationaux. 1. Aufl. Paris, 1879; 2. Aufl. 1890.[2])

Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes, Band 14. 22. 26.

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Band 4. 18. 23. 26. 28. 30.

Archiv des Norddeutschen Bundes, IV. 1868: Koller: Reichsangehörigkeit.

Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. Tübingen u. Leipzig, 1901.

G. Meyer: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl. Leipzig, 1899.

Motive zum Reichsgesetze vom 1. 6. 1870; No. 11 der Drucksachen des Reichstages 1870.

[1]) Weitere Literatur, die in dieser Abhandlung nur gelegentlich herangezogen wird, ist an den betr. Stellen genau angeführt worden.

[2]) stets in 2. Aufl. angeführt.

Preussische Jahrbücher, Band 35. 36: Kapp: der deutsch-amerikanische Vertrag von 1868. Berlin, 1875.

v. Rönne-Zorn: Staatsrecht der preussischen Monarchie I. 5. Aufl. Leipzig, 1899.

Bonard de Card, la nationalité française. Paris, 1894.

Sammlung der europäischen Gesetze über Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit; herausgegeben im Auftrage der Stadt Hamburg. Berlin, 1898.

v. Sarwey: Staatsrecht des Königreiches Württemberg I. Tübingen, 1882.

Schenke: Verlust der Staatsangehörigkeit seitens Minderjähriger .... Greifswalder Dissertation 1901.

H. Schulze: Deutsches Staatsrecht II, Leipzig 1886.

Stenographische Reichstagsberichte: 1070. Band I. II. Sitzung vom 25. 2. 1870; 20. 21. 5. 1870.

Verwaltungsarchiv: VII. 1899.
Sartorius: Einfluss des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit.

Zeitschrift für internationales Recht, von Böhm-Niemeyer. V. 1899:
Cahn: Das Urteil des Reichsgerichtes .....

Zorn: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Berlin, 1895.

§ 1.

Die Staatsangehörigkeit.

Der Bestand eines jeden Staatengebildes hat zwei natürliche Grundlagen zu seiner notwendigen Voraussetzung: ein Landgebiet und ein Volk. Die Tatsache der Zugehörigkeit zu diesem Volke, das Verhältnis des Individuums zum Staate bezeichnet man mit „Staatsangehörigkeit", „Nationalität" oder „Indigenat". Diese drei Begriffe sind gleichbedeutend und haben denselben materiellen Inhalt, sie werden in den folgenden Ausführungen daher ohne Unterscheidung gebraucht werden. So lange es einen Staat gegeben hat — sagt gelegentlich Cogordan[1]) — hat er jedem einzelnen von denen, die ihn bilden, ein besonderes Mal aufgedrückt, und ein jeder von seinen Angehörigen ist an den Staat durch das juristische Band der Nationalität gefesselt.

Die Staatsangehörigkeit besteht somit unabhängig von der Stammeszugehörigkeit, unabhängig auch davon, ob die Staatsgewalt legitim ist oder nicht; sie ist die Grundlage, auf der sich umfassende Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate aufbauen.

Aus diesem Grunde müssen sowohl mit Rücksicht auf die wechselseitigen Beziehungen der Staaten und ihrer Angehörigen zu einander, als auch, um einem Entstehen mannigfacher Konflikte vorzubeugen, Vorschriften getroffen werden, die die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit nach allen Seiten hin regeln. In fast allen modernen zivilisierten Staaten sind derartige Gesetze ergangen[2]). Sie erkennen als Erwerbsgründe des Indi-

---

[1]) Cogordan: 4. 5.

[2]) Jedoch besteht vor allem ein Gesetz über den Verlust der russischen Staatsangehörigkeit nicht.

genates vor allem die folgenden an, — wenngleich oft mit Modificationen —: Abstammung, Legitimation, Verheiratung und Naturalisation. Die Staatsangehörigkeit erlischt dagegen regelmässig durch Entlassung auf Antrag, infolge Ausspruches der Behörde, Legitimation, Verheiratung, sowie durch Naturalisation in einem fremden Staate und durch Aufenthalt im Auslande während einer bestimmten Frist.

Nur auf die beiden letztgenannten Verlustgründe erstrecken sich die folgenden Ausführungen, in denen auf die Rechtslage, wie sie gegenwärtig im Deutschen Reiche und in Frankreich besteht, einzugehen ist; und indem die Abhandlung auf diesen Punkt beschränkt wird, soll aus der reichen Mannigfaltigkeit der Gesetze in den einzelnen Staaten eine der meistumstrittenen Fragen erörtert werden, die sowohl von rechtswissenschaftlichem Interesse ist, als auch eine hervorragende praktische Bedeutung besitzt.

Das deutsche und das französische Recht werden sich um deswillen gegenübergestellt, weil sie die hauptsächlichen Vertreter zweier in der internationalen Gesetzgebung herrschender, auch nach ihnen benannter, Systeme bilden.

Erster Abschnitt

§ 2.

Der Verlust der Reichsangehörigkeit auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 1. 6. 1870.

Bei einer Erörterung der Bedingungen, unter denen das deutsche Recht einen Untergang der Nationalität zulässt, ist zunächst zu berücksichtigen, dass jeder Deutsche zugleich Reichsangehöriger und Staatsangehöriger ist. In einem Bundesstaate, wie dem deutschen Reiche, kann ja die Frage des Indigenates in verschiedener Weise gelöst werden: Es können nämlich das Indigenat in einem Gliedstaate und dasjenige im Bunde begrifflich zusammenfallen oder völlig unabhängig neben einander bestehen. Praktisch würde diese letztere Möglichkeit allerdings kaum durchführbar sein. Denkbar ist aber auch eine Lösung der Frage in der Weise, dass die Staatsangehörigkeit und die Bundesangehörigkeit innerlich verbunden und in ihrem Bestande von einander abhängig sind. Für das deutsche Reich ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1870[1]) die Entscheidung dahin getroffen worden, dass

---

[1]) Dies Gesetz beruht auf art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und erging zunächst nur für dessen Bereich. Seitdem ist sein Geltungsgebiet auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt worden.

Zunächst trat das Ges. v. 1. 6. 1870 in Gemässheit seines § 27 mit dem 1. 1. 1871 als Norddeutsches Bundesgesetz in Kraft, nachdem die §§ 17 und 20 schon am 22. 7. 1870 infolge der Kriegserklärung durch Ges. v. 21. 7. 1870 in Wirksamkeit gesetzt worden waren.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Grossherzogtümern Baden und Hessen vereinbarte Verfassung vom 15. 11. 1870: art. 80. I. 24 und der Vertrag mit Württemberg vom 25. 11. 1870: art. 1 erweiterten den

„die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben wird und mit deren Verlust erlischt."

Die Zugehörigkeit zum Reiche setzt mithin diejenige zu einem Gliedstaate als primäres Verhältnis voraus, wovon auch Elsass-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete keine Ausnahme begründen[1]).

Des ferneren ist sogleich festzustellen, dass durch das Gesetz vom 1. 6. 1870 die Naturalisation in einem Staate des Auslandes an sich nicht als Verlustgrund der Reichsangehörigkeit anerkannt ist[2]). Nur die mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika seitens der verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge[3]) legen der Naturalisation insofern eine ge-

---

Geltungsbereich des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf die Gebiete dieser Staaten, gleichfalls mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1871. Hinsichtlich Bayerns ist § 9 des Reichsges. v. 22. 4. 1871 massgebend, der zufolge art. 2 der Reichsverfassung am 13. 5. 1871 in Kraft trat. Mit dem 28. 1. 1873 wurde das Ges. v. 1. 6. 1870 in Elsass-Lothringen durch art. 2 d. Ges. v. 8. 1. 1873 und endlich mit dem 1. 4. 1891 auch in Helgoland durch § 6 d. Ges. v. 15. 12. 1890 und art. 1. I der Verordnung vom 22. 3. 1891 eingeführt. (vgl. Cahn: 9, Anm. 1; Arndt, Preuss. Verf., 3. Aufl. 184: v. Rönne, Reichsverf., 8. Aufl. 45).

[1]) Weil in diesen Gebieten infolge ihrer staatsrechtlichen Stellung eine Staatsangehörigkeit nicht bestehen kann, begründet hier die Reichsangehörigkeit auch alle Pflichten und Rechte gegenüber dem Reiche, die sich aus der Staatsangehörigkeit gegenüber dem einzelnen Bundesstaate ergeben. In der Rechtswissenschaft besteht hierüber eine Streitfrage (vgl. Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Berlin, 1903). Die entgegengesetzte Auffassung, die das Bestehen einer besonderen Elsass-Lothringischen Landesangehörigkeit bezw. Schutzgebietsangehörigkeit anerkennt, wird von vielen Schriftstellern vertreten.

[2]) Der Reichstag hatte bei der 2. Beratung des Ges. v. 1. 6. 1870 (am 10. 3. 1870 auf Antrag Braun) beschlossen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalte im Auslande verloren gehen sollte. Bei der 3. Lesung des Gesetzentwurfes (am 20. 5. 1870) liess der Reichstag diesen Beschluss wieder fallen (Antrag v. Puttkammer), fügte dem § 21 aber einen neuen fünften Absatz hinzu (Stenogr. Berichte 1870, I 251 ff; II 1076 ff; Cahn: 114, Anm. 5; 186, Anm. 33).

[3]) sog. Bancroftverträge: mit dem Norddeutschen Bunde vom 22. 2. 1868, Bayern vom 26. 5. 1868, Württemberg vom 27. 6. 1868, Baden vom 19. 7. 1868, Hessen vom 1. 8. 1868. s. S. 22 ff.

wisse Bedeutung bei, als unter ihrer Voraussetzung die in § 21 d. Ges. für den Aufenthalt im Auslande erforderte Frist von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt wird. Bildet dieser Fall mithin eine Ausnahme von dem dem deutschen Rechte zu Grunde liegenden Prinzipe, so dürfen sich die folgenden Ausführungen in ihrem ersten Teile auf eine Darstellung des Verlustes der Reichsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande beschränken; des Einflusses der Naturalisation in den sog. Bancroftverträgen wird bei Gelegenheit der Besprechung der zehnjährigen Frist des näheren gedacht werden. —

Aus dem Kreise der Betrachtung müssen auch die Fälle ausscheiden, in denen ein Deutscher bei Kriegsgefahr einem Befehle zur Rückkehr in das Reichsgebiet[1]) keine Folge leistet, oder ohne öffentlich-rechtliche Erlaubnis in fremde Staatsdienste eintritt und in ihnen trotz ausdrücklicher Aufforderung zum Austritte verbleibt[2]). Mag hier auch der Verlust der Reichsangehörigkeit infolge des Aufenthaltes im Auslande eintreten, so entscheidet doch ausschliesslich der Ausspruch der Verwaltungsbehörde des Heimatstaates. Nicht jener ist der Grund des Verlustes der Reichsangehörigkeit, sondern der Ungehorsam gegenüber der Aufforderung zur Rückkehr. Diese Bestimmungen tragen sonach den Charakter einer Strafe, wobei auch die Frage der Verschuldung zu prüfen ist.

Das Erlöschen der Reichsangehörigkeit, soweit es an dieser Stelle des näheren zu behandeln ist, tritt dagegen ohne Rücksicht auf ein Verschulden als unmittelbare Folge eines Aufenthaltes im Auslande ein. Es sind hierüber von dem Staatsangehörigkeitsgesetze in § 21 eingehende Bestimmungen in Absatz 1 und 2 getroffen worden:

„(Nord-)Deutsche, welche das (Bundes-)Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem (Bundes-)Reichsgebiete oder — wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatsscheines befindet — von dem

---

[1]) sog. Avokatorium, § 20 d. Ges. v. 1. 6. 1870.

[2]) § 22 daselbst.

Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines (Bundes-)Reichskonsulates. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage."

„Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden."

Das Bürgerliche Gesetzbuch machte eine Aenderung dieses zweiten Absatzes erforderlich, der nach art. 41 EG. zum BGB. nunmehr, wie folgt, lautet:

„Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.

I. Kapitel

§ 3.

Die Voraussetzungen des unmittelbaren Verlustes.

Der Verlust der Reichsangehörigkeit auf Grund des § 21 d. Ges ist an das Vorliegen bestimmter, erschöpfend im Gesetze aufgezählter Voraussetzungen geknüpft. Diese sind verschieden, je nachdem die Reichsangehörigkeit für den Deutschen unmittelbar oder als Folge des für bestimmte andere Personen eingetretenen Verlustes erlischt.

I.

Was zunächst den selbständigen Untergang angeht, so wird neben einem Zeitablaufe ein Aufenthalt im Auslande erfordert. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob der Deutsche das Reich verlassen hat oder nicht[1]). Spricht auch das Gesetz ausdrücklich von dem „Verlassen des Reichsgebietes," so müssen seine Bestimmungen doch entgegen ihrem Wortlaute unbedingt auch auf solche Personen Anwendung finden, die als Kinder deutscher Eltern im Auslande geboren, das Reichsgebiet niemals betreten haben und es daher auch nicht verlassen können. Diese Abweichung rechtfertigt sich aus dem Grundgedanken und dem Zwecke des Gesetzes. Andernfalls könnten im Auslande Geschlechter von Deutschen entstehen, die für das deutsche Reich wertlos sind und sich selbst nicht mehr als Deutsche fühlen, wodurch die Absicht des Gesetzes, das tatsächlich zerrissene Band

[1]) Motive zu § 21 d. Ges.; Cahn: 152, 153, Anm. 3b; v. Seydel. Annalen 1876: 152, Anm. 3; Lehmann: Annalen 1899, 314. 315, Koller: 900; v. Rönne-Zorn. I: 630, Anm. 1.

der Nationalität auch rechtlich zu lösen, vollständig vereitelt werden würde. Auch die dem Entwurfe des Staatsangehörigkeitsgesetzes beigegebene Begründung spricht sich in diesem Sinne aus[1]).

Für solche Personen, die nach den gesetzlichen Vorschriften einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis zum Verlassen des Reichsgebietes bedürfen, die Bestimmungen des § 21 wegen Fehlens dieser Erlaubnis für unanwendbar zu erklären, liegt keine Veranlassung vor, weil es nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes auf die Erteilung jener Erlaubnis nicht ankommen kann[2]). Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher in gleicher Weise auf die Fälle, dass ein Verlassen des Reichsgebietes — mit oder ohne Erlaubnis — stattgefunden hat, oder nicht; wesentlich ist nur, dass der Deutsche sich im Auslande aufhält.

A.

Zunächst können hinsichtlich des „Aufenthaltes“ in verschiedener Richtung Zweifel sich ergeben, die sich auf den Einfluss der freien Willensbestimmung, der Handlungsfähigkeit und des Wohnsitzes beziehen. Diese Streitfragen müssen mit Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang einheitlich, u. zw. unter Beachtung zweier Gesichtspunkte entschieden werden: Einen Anhalt hierfür bietet § 21 bei dem Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung erstens in dem Worte „Aufenthalt.“

Die Begriffe des Aufenthaltes und des Wohnsitzes stimmen in dem Privatrechte und in dem öffentlichen Rechte überein. Jener ist ein rein tatsächliches Verhältnis, unabhängig von dem Willen des sich Aufhaltenden, während zu der Begründung eines Wohnsitzes ein rechtsgeschäftlicher Willensakt erforderlich ist, der die Fähigkeit, rechtswirksame Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, unbedingt voraussetzt. Weil es mithin für das Erlöschen der Reichsangehörigkeit ausschliesslich auf die Tatsache des Aufenthaltes ankommt, müssen sowohl der freie Wille und die Handlungsfähigkeit, als auch der Wohnsitz des im Auslande lebenden Deutschen ohne Einfluss bleiben.

---

[1]) Motive zu § 21 d. Ges.

[2]) Cahn: 152, Anm. 3a; v. Rönne-Zorn I: 627, Anm. 6.

Diese Entscheidung rechtfertigt sich aber zweitens auch aus dem dem § 21 d. Ges. zu Grunde liegenden Prinzipe:

Lange Zeit ist von der Mehrheit der Schriftsteller und von obersten Gerichtshöfen[1]) der Verlust des Indigenates durch Aufenthalt im Auslande als ein stillschweigender Verzicht auf die Reichsangehörigkeit aufgefasst worden, weil auf diese wie auf jedes andere subjektive Recht einer Person wirksam verzichtet werden könne. Einen Einfluss in diesem Sinne[2]) übte auch die preussische Praxis aus, wie sie sich auf Grund des § 23 des preussischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 herausgebildet hatte, sowie die Annahme, dass das Gesetz vom 1. Juni 1870 in seinem § 21 eine ausdrückliche Bestimmung vorgesehen haben würde, wenn es die Rechtsauffassung der sog. Verzichtstheorie nicht geteilt hätte.

Den entgegengesetzten Standpunkt hat das Reichsgericht in gleichbleibender Rechtsprechung vertreten[3]):

Zunächst lässt sich die Uebertragung der erwähnten preussischen Praxis auf das Gebiet des Reichsrechtes keineswegs rechtfertigen, weil weder die Vorschrift des § 21 noch ihre Begründung hierfür den geringsten Anhalt bieten. Sodann ist es überhaupt unmöglich, auf die Staatsangehörigkeit zu verzichten; denn diese ist kein subjektives Recht, sondern ein Status[4]), eine persönliche Eigenschaft, an deren Vorhandensein das Recht bestimmte rechtliche Folgen knüpft. Genau ebenso verhält es sich z. B. mit der Volljährigkeit, der Testierfähigkeit: diese sind gleichfalls Qualifikationen einer Person, beruhen auf gesetzlicher Anordnung und sind zwingenden Rechtes. Dem einseitigen Verzichte sind sie nicht erreichbar; vielmehr kann eine Aenderung des Status nur aus gesetzlichen Gründen erfolgen, wie etwa durch Volljährigkeits-Erklärung oder Entmündigung. Ist auch in vielen Fällen der private Wille eine Voraussetzung der Statusänderung —

---

[1]) Erlass des bayerischen Staatsministeriums vom 1. 8. 1883, in Cahn, 1. Aufl. 170; Cahn: 154 ff. Anm. 8; Landgraff, Annalen 1870: 645: s. auch die Zitate in Reichsgericht (Strafs.) XXVI: 430.

[2]) Schenke, Dissertation: 11.

[3]) Reichsgericht (Strafs.) XXVI: 427, XXVIII: 24. XXX: 297, 326.

[4]) Laband I: 163.

weil von dem Gesetze ein Antrag erfordert wird — so ist doch der Akt der Staatsgewalt allein ausschlaggebend[1]).

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Annahme eines freiwilligen, stillschweigenden Verzichtes unbedingt abzulehnen; es würde, wie sich das Reichsgericht[2]) gelegentlich ausspricht: „mit der Fiktion einer freiwilligen Verzichtserklärung als ratio legis willkürlich in die Norm des § 21 eine Voraussetzung hineingetragen, zu der weder Wortlaut, noch erkennbarer Gedankeninhalt den geringsten Anhalt bieten."

Der Verlust der Reichsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande beruht vielmehr lediglich auf der Tatsache des Aufenthaltes in Verbindung mit einem Zeitablaufe, eine Auffassung, für deren Richtigkeit sowohl äussere wie innere Gründe sprechen[3]).

Einmal lässt der Wortlaut des ersten Absatzes:

„Deutsche, welche . . . . . ., verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit",

keine andere Auslegung zu; zum andern sollte, — wie auch die Begründung des Gesetzes ausdrücklich hervorhebt[4]) — die Möglichkeit geschaffen werden, durch ein einfaches Merkmal den Verlust des Indigenates festzustellen. Materiell rechtfertigt sich der Verlust infolge Aufenthaltes während eines Zeitablaufes dadurch, dass keine Veranlassung vorliegt, Elemente, die für die Heimat in jeder Beziehung verloren sind, dauernd mit ihr zu verknüpfen. Das deutsche Recht geht hier-

---

[1]) In der ausländischen Gesetzgebung findet sich häufig die Wendung „auf seine Staatsangehörigkeit verzichten" z. B. in art. 6 des Schweizer Bundesgesetzes vom 3. 7. 1876. Doch kann es sich auch hier rechtlich nicht um ein einseitiges Aufgeben des Indigenates, einen Verzicht, handeln. Vielmehr bildet die Erklärung, nicht länger Staatsangehöriger bleiben zu wollen, nur den Anstoss zu dem Untergange des Indigenates (vgl. besonders auch art. 8 des Schweizer Bundesgesetzes „Entlassung"), der auf Grund der Gesetze eintritt, — freilich nach manchen Rechten jener einseitigen Erklärung notwendig folgen muss. Aehnlich auch art. 4 der Bancroftverträge „Als Verzicht leistend angesehen werden."

[2]) Reichsgericht (Strafs.) XXVI: 433.

[3]) v. Seydel, Annalen 1876: 152; Lehmann, Annalen 1899: 817; Laband I: 163; v. Rönne-Zorn I: 627; v. Sarwey I: 170; Reichsgericht (Strafs.) XXX: 298, 328.

[4]) Motive zu § 21 d. Ges. v. 1. 6. 1870.

bei von der Annahme aus, dass Deutsche, die zehn Jahre hindurch ununterbrochen im Auslande gelebt haben, für die Heimat nunmehr wertlos sind, weil einerseits ihre wirtschaftliche Tätigkeit nur dem Auslande zu gute kommt, solche Personen sich andererseits den finanziellen und militärischen Lasten, die sich aus dem Indigenate ergeben, dauernd entziehen. So ist denn § 21 d. Ges. aus der Erwägung hervorgegangen[1]), ein Erlöschen der Reichsangehörigkeit auch rechtlich herbeizuführen, nachdem diese durch das lange Fernbleiben von der Heimat zu einem leeren, inhaltslosen Begriffe herabgesunken ist.

Muss mithin als Grund für den Verlust der Reichsangehörigkeit gemäss § 21 Abs. 1 d. Ges. die Tatsache des Aufenthaltes während eines bestimmten Zeitraumes anerkannt werden, so ergibt sich sowohl hieraus, als auch aus dem Erfordernisse eines Aufenthaltes im Auslande als notwendige Folgerung, dass

1) den Beweggründen, die zu dem Aufenthalte ausserhalb des Reichsgebietes geführt haben, keine Bedeutung beigemessen werden darf[2]). Zwar lässt das Bestehen einer Zwangslage den Rückschluss zu, dass der Gezwungene in Deutschland bleiben will und hieran nur durch die Macht äusserer Verhältnisse gehindert wird; dennoch ist ein Deutscher, der sich unfreiwillig im Auslande aufhält[3]), hinsichtlich des Verlustes der Reichangehörigkeit ebenso zu behandeln wie in dem Falle, dass er hierzu durch einen freien Willensentschluss bestimmt worden ist.

2) In gleicher Weise wird die Anwendbarkeit des § 21 nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass dem im Auslande lebenden Deutschen die volle Handlungsfähigkeit fehlt[4]).

---

[1]) Motive zu § 21 d. Ges. v. 1. 6. 1870.

[2]) Arndt, Reichsstaatsrecht: 64; Ders., Preuss. Verf. 3. Aufl.: 199, Anm. 4.

[3]) z. B. infolge Entführung oder Kriegsgefangenschaft, vgl. auch S. 70. 71.

[4]) v. Seydel, Annalen 1883: 582; Lehmann, Annalen 1899: 818 ff.; Arndt, Reichsstaatsrecht: 64, unten; Laband I: 163, Anm. 2; G. Meyer: 210, Anm. 29; v. Sarwey I: 172. — Die entgegengesetzte Ansicht (Verzichtstheorie) vertritt: Cahn: 154 ff, Anm. 8; Ders. in Böhm-Niemeyers Zeitschrift V: 536; Landgraff, Annalen 1870: 644 ff. Arndt, Preuss. Verf. 3. Aufl.: 200, Anm. 9.

Ihre praktische Bedeutung hat diese Tatsache besonders in Hinblick darauf[1]), dass Personen, die während ihrer Minderjährigkeit das Indigenat verloren haben, nicht mehr der Wehrpflicht im deutschen Reiche unterliegen und daher im Falle einer Rückkehr wegen Vergehens gegen die Wehrgesetze strafrechtlich nicht verfolgt werden können[2]).

3) Auch die Begründung und Aufrechterhaltung eines Wohnsitzes ist ohne Einfluss auf das Erlöschen der Reichsangehörigkeit[3]).

Hinsichtlich des Aufenthaltes im Auslande ist daher zusammenfassend festzustellen, dass weder aus dem Wortlaute des § 21, noch aus der rechtlichen Natur dieses Verlustgrundes ein Einfluss der freien Willensbestimmung, der Handlungsfähigkeit und des Wohnsitzes sich herleiten lässt.

B.

Ueber den Begriff des Auslandes sind ebenfalls Streitfragen entstanden, denen jedoch heute zum Teil nur noch eine geschichtliche Bedeutung zukommt.

Zunächst war unter „Ausland“ zur Zeit der Entstehung des Gesetzes etwas Anderes zu verstehen als heute: Das Staatsangehörigkeitsgesetz wurde vor der Gründung des Deutschen Reiches erlassen und zog aus der Einigung Norddeutschlands in dem Norddeutschen Bunde insofern die Konsequenzen, als nunmehr das gesamte Bundesgebiet als Inland angesehen wurde, während vorher jeder deutsche Staat dem Nachbarn rechtlich als Ausland galt[4]). Die süddeutschen Staaten waren somit im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes Ausland bis zu dem Zeitpunkte, wo auch in ihnen die Reichsverfassung eingeführt wurde.

Heutigen Tages ist „Ausland“ jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet, wobei jedoch über die rechtliche Stellung der deutschen Schiffe und der Schutzgebiete Zweifel enstanden sind.

---

[1]) Lehmann, Annalen 1899 : 819.

[2]) § 140 St.G.B.

[3]) v. Martitz, Annalen 1875 : 1143, Anm. 1; Lehmann, Annalen 1899 : 814.

[4]) vgl. Freizügigkeitsgesetz vom 1. 11. 1867: § 1. Cahn: 165, Anm. 10

1) Schiffe, die sich auf der Fahrt befinden, haben als Reichsgebiet zu gelten, sofern sie zur Führung der Nationalflagge berechtigt und durch die Schiffspapiere legitimiert sind[1]).

Mag die Fiktion, wonach Schiffe sog. wandelnde Gebietsteile ihres Heimatsstaates sind, sich aufrecht erhalten lassen oder nicht, jedenfalls sind die Schiffe deutsch, weil sie stets deutscher Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterstellt sind, wenngleich den deutschen Behörden, (den Konsulaten) gegenüber Kauffahrteischiffen in fremden Territorialgewässern nur beschränkte Befugnisse zustehen.

Sind deutsche Schiffe somit stets als Inland anzusehen, so hat dies zur Folge, dass die auf ihnen angemusterten Matrosen ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren, mögen sie sich auch länger als zehn Jahre auf der Fahrt zwischen ausländischen Häfen, vornehmlich auf fremder Küstenfahrt, z. B. in Ostasien, befinden. Erst mit dem Verlassen des deutschen Schiffes beginnt die von § 21 d. Ges. erforderte Frist zu laufen.

In gleicher Weise ist für Deutsche, die auf einem deutschen Schiffe sich in das Ausland begeben, als Zeitpunkt des Austrittes aus dem Reichsgebiete erst der Augenblick anzusehen, in dem sie das Schiff in dem ausländischen Hafen verlassen; und ebenso betritt eine Person schon deutsches Gebiet, wenn sie auf einem deutschen Fahrzeuge nach Deutschland fährt.

2) Bezüglich der Stellung, die den Schutzgebieten[2]) im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes zukommt, ist zu beachten, dass das deutsche Reich erst seit dem Jahre 1884 mit dem Erwerbe von Schutzgebieten begonnen hat. Ein Gesetz aus dem Jahre 1870 konnte daher über jene Frage naturgemäss keine Entscheidung treffen.

Unzweifelhaft sind die überseeischen Besitzungen des deutschen Reiches nicht „Reichsgebiet“ im Sinne des art. 1 der Reichsverfassung. Dennoch besteht in ihnen deutsche Gerichtsbarkeit und Verwaltung. So ward durch eine Novelle zum Schutzgebietsgesetze von 15. 3. 1888 ausdrücklich bestimmt, dass:

---

[1]) Cahn: 152, Anm. 2. Perels, Internationales öff. Seerecht 1. Aufl. 47. 65. 74: Entscheidungen des königl. Obertribunales (Becker u. a.) Band 42. Berlin. 1860: 14 ff; Gesetz betr. Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 26. 6. 1899.

[2]) Cahn: 154, Anm. 6; Arndt, Reichsstaatsr.: 64; Laband I: 163; G. Meyer: 210; v. Rönne-Zorn I: 627, Anm. 6.

„im Sinne des § 21 d. Ges. vom 1. 6. 1870 fortan die deutschen Schutzgebiete als Inland anzusehen seien".

Die neue Fassung des Gesetzes vom 10. 9. 1900 hat diese Bestimmung in § 9 aufrecht erhalten.

II.

Das Gesetz verlangt, dass zu dem Aufenthalte im Auslande eine Frist als zweites notwendiges Erfordernis hinzutrete, um die Reichsangehörigkeit zum Untergange zu bringen.

A.

Diese Frist dauert regelmässig zehn Jahre. Ein derartig weite Erstreckung rechtfertigt sich[1]) aus dem Interesse der Reichsangehörigen selbst, denen keine Schwierigkeiten bereitet werden sollen in dem Falle, dass sie auch im Auslande Deutsche zu bleiben wünschen.

Es hat sich aber der Grundsatz, dass diese Deutschen bis zum Ablaufe des zehnten Jahres Reichsangehörige bleiben und als solche von den Heimatsbehörden zu behandeln sind, nicht völlig durchführen lassen; es haben sich viel mehr, vor allem gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Schwierigkeiten ergeben, die zum Abschlusse der schon oben[2]) erwähnten Bancroft-Verträge im Jahre 1868 geführt haben[3]).

Auf Grund des art. I dieser Verträge[4]) tritt der Verlust des Indigenates schon nach Ablauf von fünf Jahren ein, vorausgesetzt, dass die Deutschen sich in den Vereinigten Staaten ununterbrochen aufgehalten haben und dort naturalisiert worden sind. Diese Rechtswirkungen werden jedoch durch einen zweijährigen Aufenthalt in Deutschland nach der in den Vereinigten Staaten erfolgten Naturalisation wieder beseitigt[5]).

---

[1]) Motive zu § 21 d. Ges.

[2]) s. S. 12.

[3]) Motive zu § 21 d. Ges.; Cahn: 176 ff; v. Martitz, Annalen 1875: 827 ff, 1168 ff: Lehmann, Annalen 1899: 826: Kapp, in den Preuss. Jahrbüchern: Band 35, 36: Arndt, Reichsstaatsr.: 65: Laband I: 165: G. Meyer: 213; v. Rönne-Zorn I: 630, Anm. 2; v. Sarwey I: 171.

[4]) Die für Elsass-Lothringen keine Gültigkeit haben, vgl. auch Cahn: 176, Anm. 24: dagegen in v. Martitz, Annalen 1875: 1153 die dort zitierte Amerikan. Diplom. Korresp. 1873, I: 287.

[5]) v. Rönne-Zorn I: 630, Reichsgericht (Strafs.) IV: 172.

Durch das Gesetz vom 1. 6. 1870 sind diese Verträge nicht ausser Kraft gesetzt worden; im Gegenteile gewährt § 21 Abs. 3 die Möglichkeit, auch in Zukunft mit anderen Staaten ein ähnliches Abkommen zu treffen, worin gleichfalls die zehnjährige Frist bis auf fünf Jahre unter der Voraussetzung ermässigt werden kann, dass der Deutsche sich in jenem Staate ununterbrochen aufgehalten hat und dort naturalisiert worden ist, ohne Rücksicht auf den Besitz von Reisepapieren oder Heimatscheinen [1]).

Es ist schon Eingangs erwähnt worden [2]), dass das deutsche Recht nur in diesem Falle des § 21 Abs. 3 d. Ges. bezw. art. I der Bancroftverträge der in einem Staate des Auslandes erfolgten Naturalisation eine wesentliche Bedeutung beilegt. Ausschlaggebend ist aber auch hier nicht die Naturalisation als solche [3]), sondern der Aufenthalt im Auslande, — allerdings in Verbindung mit jener. Einen Beweis hierfür bildet die Tatsache, dass ein Deutscher zwar unter besonderen Umständen schon nach einjährigem, statt regelmässig fünfjährigem Aufenthalte [4]) Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden kann, dass er dennoch erst nach Ablauf von fünf Jahren von dem deutschen Rechte als Ausländer angesehen wird, und noch bis zu diesem späteren Zeitpunkte seine strafrechtliche Verfolgung wegen Verletzung der Wehrpflicht erfolgen kann. Es müssen, damit die Vorschrift des § 21 Abs. 3 zur Anwendung gelangen kann, zwei Erfordernisse erfüllt sein, die aber nicht von einander unabhängig bestehen, wie dies allerdings art. I des Badischen Bancroftvertrages bestimmt:

„ . . . . und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige . . . . . geworden sind."

Der Wortlaut der anderen Bancroftverträge:

„ . . . . welche naturalisierte Staatsangehörige geworden sind und fünf Jahre lang . . . . ." stimmt mit demjenigen des § 21 Abs. 3 inhaltlich überein und ist dahin auszulegen, dass der Deutsche fünf Jahre in den Vereinigten Staaten zugebracht haben muss und auf Grund dieses Aufenthaltes und im

---

[1]) vgl. Laband I: 165, Anm. 5.

[2]) s. S. 12 und 13.

[3]) Wie dies nach französischem Rechte der Fall ist.

[4]) Falls er dort Heeresdienst geleistet hat und ehrenvoll verabschiedet worden ist. Title XXX sect. 2165. 2166 vgl. sect. 2174 der Revised Statutes of the United States und Cahn: 177, 471, 473.

Zusammenhange hiermit in Gemässheit des Title XXX sect. 2165 § 3 der Statutes die Naturalisation nachsucht.

Erfolgt diese jedoch z. B. erst, nachdem der Deutsche die Vereinigten Staaten schon seit längerer Zeit wieder verlassen hat, so bewirkt sie nicht die Verkürzung der zehnjährigen Frist des § 21, auch nicht für einen Badener, weil das Reichsgesetz dem badischen Rechte vorgeht[1]).

Hinsichtlich des Beginnes der gesetzlichen Frist ist das Verlassen des Reichsgebietes massgebend[2]), auch kommen das Ende der Gültigkeitdauer des Reisepapieres und die Löschung in der Konsulatsmatrikel[3]) in Betracht, ferner der Geburtstag[4]), die Zurückziehung oder der Ablauf der zum Eintritte in einen fremden Staatsdienst erforderlichen Erlaubniss, u. a. m.

Wenn, wie oben[5]) dargelegt worden ist, die Handlungsfähigkeit ohne Einfluss auf den Aufenthalt im Auslande ist[6]), so kann auch Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit keine Ausnahme bezüglich des Beginnes und des Laufes oder Frist begründen. Dieselbe wird in jedem Falle von Datum zu Datum berechnet, nicht nach vollen Kalenderjahren[7]). Mag letztere Art der Berechnung im Verkehre bei weitem zweckmässiger sein, das Gesetz bietet hierfür keinen Anhalt, vielmehr lässt die Tatsache, dass in dem „Zeitpunkte des Austrittes aus dem Reichsgebiete" ein genauer Anfangstermin der Frist ausdrücklich festgesetzt worden ist, einen Schluss auf die Datumsberechnung zu. Auch sagt Windscheid[8]) gelegentlich — und dies gilt in gleicher Weise für das Gebiet des öffentlichen Rechtes — dass „im Zweifel die Rechnung von Datum zu Datum als die wahrscheinlich gewollte den Vorzug verdiene". Endlich sind nach dem Grundsatze der

[1]) Cahn: 175, Anm. 23, 176 ff, Anm. 24, Anlage 63 No. 50 : 470 ff; Reichsgericht (Strafs.) IV: 271. Dies ist freilich im Hinblick auf art. 56 E.G. z. B.G.B. sehr bestritten.

[2]) G. Meyer: 210; v. Rönne-Zorn I: 628; v. Sarwey I: 170.

[3]) Cahn: 171, Anm. 16.

[4]) Für Deutsche, die das Reich niemals betreten haben: vgl. Cahn: 152. 153, Anm. 3b.

[5]) s. S. 19.

[6]) Literatur s. S. 19, Anm. 4.

[7]) v. Seydel, Annalen 1876 : 148. 155, Anm. 1; v. Sarwey I: 171; v. Rönne-Zorn I: 629.

[8]) Windscheid, Pandekten, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900. I: 464.

Analogie §§ 187, 188 BGB. heranzuziehen. Hiernach endet eine Frist, für deren Anfang ein Ereignis massgebend ist, und die nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bestimmt ist, mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, oder des letzten Monates, welcher dem Tage entspricht, in dem das Ereignis eingetreten ist.

Hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur ist die den Untergang der Reichsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande während eines Zeitablaufes herbeiführende Frist vielfach in der Literatur als eine Verjährungsfrist bezeichnet worden[1]). Diese Ansicht kann jedoch nicht als zutreffend anerkannt werden:

Zunächst lässt der Begriff der Verjährung, wie er dem bürgerlichen Rechte bekannt ist, sich überhaupt nicht direkt auf das Gebiet des Staatsrechtes übertragen. Ausserdem verjähren nur Rechtsansprüche, während die Reichsangehörigkeit ein Status ist[2]), und auch diese Ansprüche gehen mit ihrer Verjährung nicht gänzlich unter, sondern verlieren nur ihre Klagbarkeit. Eher könnte man mit Laband[2]) von einem Erlöschen durch Nichtgebrauch (non usus) sprechen.

Im Falle des § 21 d. Ges. handelt es sich hingegen um eine sog. Legalbefristung[3]). Wie der Status der Minderjährigkeit seine gesetzliche Zeitgrenze in der Vollendung des 21. Lebensjahres findet[4]), ebenso geht der Status der Reichsangehörigkeit in seinem Bestande völlig unter, sobald ein Deutscher sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat.

B.

Eine Unterbrechung der Frist wird durch den Eintritt bestimmter Tatsachen oder durch die Abgabe gewisser Willenserklärungen herbeigeführt[5]). In Betracht kommt hier zunächst, dass ein Deutscher, für den die Frist schon zu laufen begonnen hat, in die Matrikel eines Reichskonsulates sich hat eintragen

[1]) u. a. v. Rönne-Zorn I: 627; vgl. auch v. Seydel, Annalen 1876: 152; Lehmann, Annalen 1899: 817; Laband I: 163; v. Sarwey I: 170; Reichsgericht (Strafs.) XXX: 298. 328.

[2]) Laband I: 163, s. S. 17.

[3]) Bekker, Pandekten I: 125 oben.

[4]) § 2 BGB., § 1 des Reichsgesetzes vom 17. 2. 1875.

[5]) Arndt, Reichsstaatsrecht: 64; Laband I: 163, 164; v. Rönne-Zorn I: 629, Anm. 2; v. Sarwey I: 171.

lassen[1]); es scheidet mithin der Fall aus, dass der Deutsche die zu seiner Eintragung in die Matrikel erforderlichen Schritte schon tut, während er sich noch im Besitze von Reisepapieren befindet[2]). In letzterem Falle hat die gesetzliche Frist überhaupt noch nicht zu laufen begonnen, es kann daher auch ihre Unterbrechung nicht eintreten. Eine Streitfrage besteht darüber[3]), ob die seitens eines Reichskonsulates auf Grund des Passgesetzes vom 8. 10. 1867 erfolgte Ausstellung eines Passes die gleichen Wirkungen hat wie die Eintragungen in die Matrikel. Dies dürfte zu verneinen sein, einmal, weil § 21 Abs. 1 d. Ges. ausdrücklich nur von der Eintragung spricht, und nach dem Wortlaute der Bestimmung — wie Seydel hervorhebt[4]) — der Pass wohl den Beginn der Frist zu hemmen, nicht aber ihren Lauf zu unterbrechen im stande ist; zum anderen, weil der Pass seiner Natur nach ausschliesslich die Persönlichkeit seines Inhabers überzeugend nachzuweisen bestimmt ist.

Für Deutsche, die sich im Auslande aufhalten, dort aber keinen Wohnsitz begründet haben, kann die Konsultatsmatrikel nicht in Betracht kommen. Die allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln[5]) bemerkt nämlich zu § 12 des Konsulargesetzes vom 8. 11. 1867 — auf dem die Vorschrift des § 21 Absatz 1 d. Ges. beruht — dass:

„Reichsangehörige, welche sich bloss vorübergehend im Bezirke des Konsulates aufhalten, zur Eintragung nicht geeignet sind."

Diese Personen sind mithin den anderen Reichsangehörigen gegenüber benachteiligt, weil sie, ohne nach Deutschland zurückzukehren, ihre Reichsangehörigkeit nur dadurch bewahren können, dass sie die Erteilung neuer Pässe seitens der Heimatsbehörden oder der Kaiserlichen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Auslande beantragen.

Eine weitere Frage ist, unter welchen Voraussetzungen die gesetzliche Frist durch Rückkehr nach Deutschland unter-

[1]) § 12 des Konsulargesetzes vom 8. 11. 1867. Cahn: 169, Anm. 14; — „Konsulates". nicht „Konsularagentur": § 2 jenes Gesetzes; Cahn: 171, Anm. 15.

[2]) hierüber s. S. 29. 30.

[3]) v. Seydel, Annalen 1876: 154, Anm. 4; Arndt, Reichsstaatsr.: 64 v. Rönne-Zorn I: 628, Anm. 2; v. Sarwey I: 171.

[4]) v. Seydel, Annalen 1876: 154, Anm. 4.

[5]) nach Cahn: 169, Anm. 14.

brochen wird. Das Reiseziel des zurückkehrenden Deutschen muss im Gebiete des deutschen Reiches belegen sein; es sind daher solche Fälle nicht zu berücksichtigen, in denen ein Deutscher deutsches Gebiet nur betritt, um vom Auslande an einen ausländischen Bestimmungsort zu gelangen[1]).

Die Unterbrechung der Frist durch gleichzeitige Verlegung von Wohnsitz und Aufenthalt in das Inland wird von keiner Seite bestritten. Schwierigkeiten ergeben sich erst in dem Falle, dass ein Deutscher sich zeitweise in dem Reichsgebiete aufhält, etwa eine Geschäftsreise oder einen kurzen Besuch der Heimat unternimmt, dann aber wieder in das Ausland zurückkehrt.

Läuft die fünf- bis zehnjährige Frist trotzdem weiter und ruht sie nur zeitweilig, oder wird sie durch diese vorübergehende Rückkehr nach Deutschland unterbrochen? Das Gesetz gibt hierüber keinen hinreichenden Aufschluss, weil die von ihm gebrauchte Wendung „ununterbrochen“ eine verschiedene Auslegung zulässt. Infolgedessen hat sich auch in der Literatur ein lebhafter Streit hierüber erhoben[2]).

Eine Auffassung, zu der sich zahlreiche Schriftsteller bekennen[3]), erkennt als Unterbrechung des Aufenthaltes ausserhalb

---

[1]) z. B. Nachts auf der Eisenbahn von Belfort durch Oberelsass nach Basel fährt. Laband I: 162, Anm. 4; vgl. Schön, Recht der Kommunalverbände, 1897, (Ergänzungsband zur 4. Aufl. des Rönne'schen Werkes): 294.

[2]) Die Protokolle zu dem bayerischen, dem württembergischen und dem hessischen Bancroftvertrage (Abgedruckt in Cahn, Anlage 82a. b. c: 520. 522. 623.) sagen: „Die Worte „ununterbrochen zugebracht“ sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern juristischen Sinne zu nehmen und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergl. keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.“ — Diese Bestimmung steht trotz des Wortes selbstverständlich nicht im Widerspruch zu der hier vertretenen Ansicht (S. 18 ff) dass das Wort „ununterbrochen“ wörtlich zu verstehen ist. In § 21 d. Ges. v. 1. 6. 1870 kommt es ausschliesslich auf die dauernde Abwesenheit von der Heimat an, die durch den Aufenthalt im Auslande verursacht wird, mag die Frist sich allgemein über zehn Jahre erstrecken oder auf fünf Jahre ermässigt sein. Das schliesst nicht aus, dass in einzelnen, wie z. B. in diesen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1868 abgeschlossenen Verträgen, besondere Abmachungen zwischen den vertragschliessenden Staaten getroffen sind.

[3]) Landgraff, Annalen 1870: 643; v. Seydel, Annalen 1876: 154, Anm. 2; Arndt, Reichsstaatsr.: 64; Laband I: 162, Anm. 4; v. Rönne-Zorn I: 627, Anm. 8.

des Reichsgebietes einzig einen — wenngleich vorübergehenden — Wohnsitz im Reiche an.

Auf einem anderen Standpunkte steht Sarwey[1]), wenn er erklärt:

„Da der blosse Aufenthalt, nicht die Wohnsitznahme im Auslande entscheidet, wird auch die vorübergehende Rückkehr die Unterbrechung zur Folge haben."

Dieselbe Rechtsanschauung vertritt Sartorius, der eine mit v. Sarwey übereinstimmende Begründung seiner Ansicht gibt[2]). Auch Cahn[3]) gelangt, wenngleich auch unter abweichender Beweisführung zu dem gleichen Ergebnisse.

Bei einer Entscheidung dieser Streitfrage ist ein doppeltes Moment in Erwägung zu ziehen: Erstens beruht der Verlust der Reichsangehörigkeit — wie schon dargelegt worden ist[4]) — auf dem Aufenthalte im Auslande während eines Zeitablaufes, und knüpft ausschliesslich an den Aufenthalt im Auslande an, wobei ein Willensmoment, wie es zur Begründung des Wohnsitzes Voraussetzung ist, überhaupt nicht berücksichtigt wird.

In entsprechender Weise kann auch nur die Tatsache der Rückkehr nach Deutschland und mithin der Aufenthalt im Inlande für die Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande entscheidend sein.

Wenn das Gesetz ausserdem die Möglichkeit bieten will, das Erlöschen der Reichsangehörigkeit ohne besondere Schwierigkeiten festzustellen[5]), und wenn deshalb auch der Aufenthalt, nicht der Wohnsitz im Auslande entscheidend ist, so muss der Aufenthalt im Auslande auch notwendig in dem Augenblicke unterbrochen sein, wo der Deutsche wieder heimatliches Gebiet betritt.

Andernfalls würde auch in der Praxis sehr häufig Streit darüber entstehen, ob eine zeitweise Rückkehr in das Deutsche Reich den Charakter eines Aufenthaltes oder einer vorübergehenden Wohnsitznahme trägt[6]).

[1]) v. Sarwey I: 171, Anm. 7.
[2]) Im Verwaltungsarchiv VII: 714.
[3]) Cahn: 123, Anm. 5.
[4]) s. S. 18.
[5]) Motive zu § 21 d. Ges.
[6]) Laband I: 163, Anm. 4, Ende

Zweitens sprechen — worauf Cahn[1]) besonders hinweist — innere Gründe dafür, dass schon durch einen Aufenthalt im Inlande der Lauf der Frist unterbrochen wird: Soll „das durch die lange Abwesenheit tatsächlich zerrissene Band der Nationalität nunmehr auch rechtlich gelöst" werden — wie sich die Begründung des Gesetzes ausspricht[2]) — so kann einzig und allein auf die Abwesenheit von der Heimat das entscheidende Gewicht gelegt werden. Die Fragestellung hat somit richtiger dahin zu lauten, unter welchen Voraussetzungen die Abwesenheit von der Heimat — nicht der Aufenthalt im Auslande — unterbrochen wird.

Dadurch nun, dass jemand aus geschäftlichen oder familiären Gründen das deutsche Reichsgebiet wieder betritt, beweist er doch, dass er dieses Band der Nationalität, d. h. die Beziehungen, die ihn mit der Heimat verbinden, noch nicht als gelöst betrachtet.

Laband[3]) bezeichnet die Forderung einer Unterbrechung der Frist durch einfachen Aufenthalt im Inlande als chikanös, hart, und als einen Fallstrick, vor allem wegen der Fortdauer der Wehrpflicht. Dieses absprechende Urteil lässt sich keineswegs rechtfertigen, denn jeder Deutsche — mag er sich innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches aufhalten oder nicht — unterliegt der Wehrpflicht und hat sich selbst die Folgen zuzuschreiben, wenn er sich seinen militärischen Verpflichtungen entzieht.

III.

Es ist bisher erörtert worden, unter welchen Bedingungen die Reichsangehörigkeit in Gemässheit des § 21 d. Ges. unmittelbar erlischt.

Ihr Verlust tritt aber, obgleich alle Voraussetzungen — sowohl der Aufenthalt im Auslande, als auch der Zeitablauf — erfüllt sind, trotzdem kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift in gewissen Fällen nicht ein. Weil es sich somit um Ausnahmen von der Regel des § 21 handelt, rechtfertigt sich ihre Besprechung an dieser Stelle.

---

[1]) Cahn: 123, Anm. 5.
[2]) Motive zu § 21 d. Ges.
[3]) Laband I: 163, Anm. 4, Ende.

1) Zunächst bleibt die Reichsangehörigkeit solchen Deutschen erhalten[1]), die sich im Besitze von Reisepapieren oder Heimatsscheinen[2]) befinden, oder sich vor Ablauf ihrer Geltungsdauer in die Matrikel eines Reichskonsulates haben eintragen lassen[3]): Durch beide Bestimmungen wird der Beginn der gesetzlichen Frist hinausgeschoben, der bisherige Aufenthalt ausserhalb des Deutschen Reiches mithin nicht berücksichtigt. Als Reisepapiere kommen in Preussen nur Pässe und Passkarten in Betracht[4]), jedoch sind im Anschlusse an eine Erklärung des Vertreters des Reichsregierung, der bei Beratung des Gesetzes von „irgend einem Reisedokumente" sprach[5]), Zweifel darüber entstanden, ob nicht der Begriff „Reisepapiere" auf jede Art von für die Reise bestimmten Legitimationskarten auszudehnen sei[6]). Diese Frage dürfte zu bejahen sein, sofern das betreffende Reisepapier ausdrücklich für den Zweck einer Reise in das Ausland ausgestellt ist oder Eintragungen enthält, die für eine solche be-

---

[1]) Cahn: 165ff, Anm. 11ff; Arndt, Reichsstaatsr.: 64; Laband I: 163; G. Meyer: 209; v. Rönne-Zorn I: 628.

[2]) Heimatsscheine sind Papiere, die (auf Antrag) von den Heimatsbehörden zum Beweise dessen ausgestellt werden, dass die nachsuchende Person im Besitze der betr. Staatsangehörigkeit sich befindet In gleicher Weise wie die „Staatsangehörigkeits-Ausweise" sind die Heimatsscheine Legitimationspapiere: wie aber jene nur für den Gebrauch innerhalb des Reichsgebietes ausgestellt werden, besitzen letztere ausschlisslich Wirksamkeit im Auslande. Die Geltungsdauer eines Heimatsscheines kann verschieden bemessen werden, darf aber nach einem Beschlusse des Bundesrates vom 20. 1. 1881 einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. — (Der Beschluss ist abgedruckt bei Cahn, Anlage 1: 200. 201; vgl. auch Cahn: 11, Anm. 2.)

[3]) s. S. 25. 26.

[4]) Preuss. Verordnung zum Bundesges. über dass Passwesen vom 12. 10. 1867.

[5]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1870: I 267: — „Der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück: Wer Norddeutschland verlässt und entweder mit irgend einem Reisedokumente oder Heimatsscheine versehen ist, oder an dem Orte im Auslande, wo er sich aufhält, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen lässt, der behält seine Staatsangehörigkeit, solange das ihm ausgestellte Dokument dauert — ein Dokument, das ja bekanntlich Verlängerung zulässt — oder solange er in die Konsulatsmatrikel eingetragen ist. Es sind ihm also die Mittel dargeboten, sich seine Staatsangehörigkeit zu erhalten."

[6]) Cahn: 165, Anm. 11.

stimmt sind. Als derartige Reisepapiere können unter Umständen besonders Dienstbücher, Seefahrtbücher, Militärpapiere u. a. gelten[1]).

2) Ferner findet das Gesetz keine Anwendung auf deutsche Beamte, die aus dienstlichen Gründen in fremdem Staatsgebiete weilen, mögen sie nun als Gesandte und Berufskonsuln ihren Amtssitz im Auslande haben, mit einer besonderen Mission betraut sein oder sich bei deutschen Truppenteilen im Auslande befinden.

Es kann bei dieser Gruppe von Personen nicht von einer Lösung der Beziehungen zu der Heimat die Rede sein, denn die Beamten dienen dem Deutschen Reiche im Auslande und vertreten dort seine Interessen. Die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich dieser Beamten müssen für mobile deutsche Truppenteile gelten[2]), und ebenso für Mititärpersonen und Zivilbeamte, die zur Disposition gestellt sind[3]).

Diese letztgenannten Gruppen von Personen sind nur aus ihrer aktiven Dienststellung entlassen, und werden für bestimmte möglicherweise eintretende Fälle, wie z. B. einer Mobilmachung, zur Verfügung gehalten; sie sind aber nicht aus ihrem Dienstverhältnisse überhaupt entlassen.

Mit Rücksicht auf § 9 d. Ges. ist daher die Möglichkeit eines Verlustes der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ausgeschlossen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Wahlkonsuln, deren Stellung sich von derjenigen der Berufskonsuln wesentlich unterscheidet[4]). Wahlkonsuln werden nicht als Berufsbeamte in das Ausland gesandt; sie leben vielmehr im Auslande, und werden nur ehrenamtlich mit der Ausübung konsularischer Funktionen von Seiten des Deutschen Reiches betraut. Aus diesem Grunde müssen auch Wahlkonsuln, — sofern sie überhaupt Deutsche sind — stets die zur Wahrung des Indigenates erforderlichen Schritte tun.

---

[1]) v. Seydel, Annalen 1876: 154; Cahn: 150, Anm. 1a; Laband I 164, Anm. 1; G. Meyer: 210; v. Rönne-Zorn I: 627, Anm. 6.

[2]) z. B. in Ostasien.

[3]) Cahn: 151, Anm. 1a.

[4]) v. Seydel, Annalen 1876: 154, Anm. 5; Cahn: 150, Anm. 1a; v. Rönne-Zorn I: 627, Anm. 6.

3) Endlich verlieren Deutsche, die mit Erlaubnis ihres Heimatsstaates in fremde Staatsdienste sich begeben, nicht ihre Reichsangehörigkeit, obgleich sie die gesetzliche Frist hindurch ununterbrochen im Auslande sich aufgehalten haben[1]). Hier hat die schriftlich erteilte Erlaubnis die gleiche Wirkung wie ein Legitimationspapier oder wie die Eintragung in die Matrikel. Solange der Deutsche sich also als Beamter in jenem fremden Dienste befindet, für den er die Erlaubnis erhalten hat, wird sein deutsches Indigenat durch den Aufenthalt im Auslande während des zehnjährigen Zeitraumes nicht berührt.

§ 4.

Die Voraussetzungen des mittelbaren Verlustes.

Die Reichsangehörigkeit kann nicht nur aus Gründen erlöschen, die in der eigenen Person des hiervon betroffenen Deutschen liegen, ihr Untergang kann unter gewissen Voraussetzungen auch eine unmittelbare Folge des Umstandes bilden, dass der Verlust für einen anderen Deutschen eingetreten ist. Von dem Grundsatze, dass die Reichsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande während eines Zeitablaufes verloren geht, ist das Gesetz hier insofern abgewichen[2]), als streng genommen die gesetzliche (fünf- bis zehnjährige) Frist für jede einzelne Person mit dem Verlassen des Reichsgebietes beginnen und für sie selbstständig laufen müsste. Das Gesetz macht im zweiten Absatze des § 21 hiervon kraft positiver Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme für Ehefrau und minderjährige Kinder eines sich im Auslande aufhaltenden Deutschen. Für diese Gruppe von Personen tritt sonach der Verlust des Indigenates mittelbar ein: er beruht auf dem Familienbande, das Ehefrau und Kinder mit dem Haupte der Familie verbindet[3]). Die Folge hiervon ist, dass einerseits die Reichsangehörigkeit binnen einer kürzeren Frist als zehn Jahre erlöschen kann, sie andererseits

---

[1]) v. Seydel, Annalen 1876: 154; Cahn: 190, Anm. 2: Arndt, Reichsstaatr.: 67; G. Meyer: 210; v. Rönne-Zorn I: 627, Anm. 2. — vgl. §§ 22, 23 d. Ges. v. 1. 6. 1870.

[2]) vgl. v. Seydel, Annalen 1876: 152.

[3]) v. Seydel, Annalen 1876: 152; Lehmann, Annalen 1899: 844; Sartorius: 382; Reichsgericht (Strafs.) XXX: 299; Preuss. Oberverwaltungsgericht, XXII: 388 ff.

aber auch trotz Zeitablaufes für die übrigen Familienmitglieder gewahrt bleibt, sofern der Ehemann noch Deutscher ist.

I.

An Voraussetzungen fordert dieser mittelbar eintretende Verlust des Indigenates zunächst ein gemeinschaftliches Leben der Familie[1]); die Angehörigen müssen sich „bei dem Ausgetretenen befinden", wie das Gesetz in seiner neuen Fassung sagt, die es durch art. 41 E.G. zum B.G.B. erhalten hat, wobei der Umstand, dass die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt[2]), ohne Einfluss ist. Hieraus folgt, dass Ehefrau und Kinder Reichsangehörige bleiben, sofern sie sich allein im Inlande aufhalten. Ebenso findet § 21 Absatz 2 keine Anwendung auf Frau und Kinder, wenn sie zwar gleichfalls im Auslande, aber getrennt von dem Ehemanne leben. Doch muss auch angenommen werden[3]), dass trotz Fehlens der häuslichen Gemeinschaft die Angehörigen sich bei dem Familienhaupte „befinden", wenn sie ihm zwar in das Ausland gefolgt sind, nunmehr jedoch zeitweise ein getrenntes Leben führen, z. B. die Ehefrau allein in einer ausländischen Heilanstalt, in einem Kurorte sich aufhält, oder die Kinder in einer Erziehungsanstallt untergebracht sind, mag diese nun im Auslande oder im Gebiete des deutschen Reiches belegen sein[4]).

Die Trennung beruht in diesen Fällen nicht auf einer Lösung der Familienbande, und sie soll auch nach dem Willen der Beteiligten keine Aufhebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens bezwecken. Jene ist vielmehr durch Interessen der Gesundheit, Erziehung u. a. m. geboten und ihrer Natur nach regelmässig von vorübergehender Dauer. Somit ist die von Sartorius[5]) aufgestellte Behauptung, dass „sich befinden" nur als gleichbedeutend mit „häuslicher Gemeinschaft" verstanden werden könne, zu verwerfen. Wenn man des weiteren verlangt hat[6]), Ehefrau und Kinder müssten während des ganzen

[1]) v. Seydel, Annalen 1876: 153; Cahn: 175, Anm. 22; Sartorius 382; Arndt, Reichsstaatsr.: 64; Laband I: 164; G. Meyer: 210, Anm. 3.

[2]) § 10 B.G.B.

[3]) v. Seydel, Annalen 1876: 153, Anm. 1.

[4]) nicht nur im deutschen Reiche belegen, wie Sartorius: 384, Anm. 176 annimmt.

[5]) Sartorius: 383.

[6]) v. Seydel, Annalen 1876: 152; Cahn: 172, Anm. 17[1]; Sartorius: 383.

Laufes der Frist bei dem Familienhaupte verweilt haben, so kann dem gleichfalls nicht zugestimmt werden, weil alsdann eine Notwendigkeit, die Bestimmung des Absatzes 2 zu schaffen, überhaupt nicht vorgelegen hätte. Der Grundgedanke jener Vorschrift ist, die Einheitlichkeit der Familie in ihrer gesamten rechtlichen Stellung aufrecht zu erhalten, und aus diesem Grunde muss der Verlust des Indigenates für die Angehörigen auch dann eintreten, wenn sie erst später dem Ehemanne in das Ausland nachgefolgt oder in der Zwischenzeit zeitweilig in das Reichsgebiet zurückgekehrt sind. Entscheidend für den Eintritt des Verlustes der Reichsangehörigkeit ist mithin ausschliesslich der Zeitpunkt, in dem für den Ehemann die Frist abgelaufen ist. Befinden sich die Angehörigen in diesem Augenblicke im Inlande, so bleibt ihr Indigenat gewahrt. Geben Ehegatten dagegen im Auslande ihre gemeinsame Lebensführung auf oder stirbt der Ehemann als Deutscher, so läuft mit dem auf die Trennung oder den Tod folgenden Tage die normale Frist für Ehefrau und Kinder selbständig weiter[1]); auch hat in jenem Falle eine seitens des Mannes bewirkte Eintragung in die Matrikel für die Zukunft keine rechtliche Wirkung mehr für seine Angehörigen[2]).

Soll sich der Verlust der Reichsangehörigkeit auch auf die Kinder erstrecken, so stellt das Gesetz noch als besonderes Erfordernis auf, dass deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zustehe. In seiner ursprünglichen Fassung sagte das Gesetz: „die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.“ Auf diese bezieht sich § 21 d. Ges. auch in der neuen Fassung, die sich auf art. 41 E.G. zum B.G.B. gründet, denn nach § 1627 B.G.B. steht das Kind, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt, und § 1627 B.G.B. weist dem Vater kraft dieser elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht zu, für Person und Vermögen des Kindes zu sorgen.

---

[1]) a. M. Cahn: 173, Anm. 21. Seine Auffassung, dass für die Kinder die Frist erst nach erreichter Volljährigkeit zu laufen beginne, beruht auf derjenigen, dass Minderjährige ihres Indiginates nicht verlustig gehen können. vgl. Cahn: 154 ff. Anm. 8. bes. S. 159; s. S. 19.

[2]) Cahn: 173, Anm. 17, Ende.

Es bedarf keiner Erörterung, dass für die Feststellung des Zeitpunktes, mit dem die Minderjährigkeit endet, nur deutsches Recht, nicht etwa das des fremden Aufenthaltstaates massgebend sein kann. Während ferner bezüglich des deutschen Rechtes in der Zeit von 1870 bis 1875 das nach internationalem Privatrechte im Einzelfalle massgebende Landesrecht galt, hat in letzterem Jahre das Reichsgesetz vom 17. 2. 1875 über das Alter der Grossjährigkeit schon lange vor dem Inkrafttreten des B.G.B. für das ganze Reich einheitliche Normen geschaffen. Nach beiden Gesetzen[1]) — die inhaltlich übereinstimmen — tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Die gleiche Bedeutung hat die Volljährigkeitserklärung[2]), welche für Minderjährige zulässig ist, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Vater muss ferner gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder sein. Wenn das E.G. zum B.G.B. in art. 41 an Stelle der väterlichen Gewalt, wie sie dem Staatsangehörigkeitsgesetze bekannt war, den Begriff der elterlichen Gewalt einführte, so ist hierdurch inhaltlich keine Aenderung des Rechtszustandes bewirkt worden, weil die väterlichen Rechte bei der elterlichen Gewalt die gleichen geblieben sind wie sie auf Grund der väterlichen im allgemeinen bestanden hatten[3]).

Weil dem Vater regelmässig die elterliche Gewalt und somit auch die gesetzliche Vertretung seiner Kinder zusteht, zieht der für ihn eingetretene Untergang der Reichsangehörigkeit diesen auch für die Kinder als unmittelbare Folge nach sich. Ebenso wird § 21 Abs. 2 d. Ges. aber auch in dem Falle angewandt werden müssen, dass der Vater stirbt oder die elterliche Gewalt verliert[4]), und die Witwe oder Ehefrau, die nunmehr in die Rechtsstellung des Vaters eintritt[5]), mit ihren minderjährigen Kindern auch fernerhin im Auslande bleibt. War dagegen die

---

[1]) § 1 des Ges. v. 17. 2. 1875 und § 2 B.G.B.

[2]) § 3 B.G.B.

[3]) Die aus der väterlichen Gewalt fliessenden Rechte wichen freilich in Einzelheiten nach den verschiedenen Landesrechten von einander ab.

[4]) §§ 1666, 1680, 1701 B.G.B.

[5]) § 1684 B.G.B.

Mutter schon verstorben, als der Tod oder die Verwirkung eintrat, so läuft die normale Frist für die Kinder von diesem Zeitpunkte ab selbständig weiter, sodass das Kind vor Ablauf von zehn Jahren seine Eintragung in die Matrikel bewirkt haben muss, um die Reichsangehörigkeit sich zu erhalten. Der Verwirkung und Entziehung der elterlichen Gewalt muss ihr Ruhen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen[1]) gleichstehen, weil auch in diesem Falle — im Gegensatze zu der blossen Verhinderung — der Vater nicht gesetzlicher Vertreter seines Kindes ist[2]).

II.

Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich der Stellung der minderjährigen, unehelichen Kinder und der minderjährigen, verheirateten oder verwitweten Tochter. Letztere wird von der Vorschrift des § 21 Absatz 2 kraft ausdrücklicher Bestimmung nicht betroffen, wozu folgende Erwägung geführt hat[3]):

Das Gesetz will die einheitliche Rechtsstellung der Familie erhalten. Hat sich aber eine minderjährige Tochter verheiratet oder ist sie verheiratet gewesen, so ist durch die Heirat und die Begründung eines eigenen Hausstandes eine gewisse Lockerung der Beziehungen zu der Familie eingetreten. Passt die Bestimmung somit ihrem Wesen nach nicht auf die verheiratete minderjährige Tochter, so musste diese Ausnahme doch durch eine besondere Vorschrift festgestellt werden, weil die elterliche Gewalt nicht mit der Verheiratung erlischt, mag auch in Zukunft die Sorge für das Vermögen fortfallen und sich die Sorge für die Person auf die Vertretung in den die Person bestreffenden Angelegenheiten beschränken[4]).

Das Gesetz enthält keine Bestimmung[5]), ob der für die Mutter infolge ununterbrochenen Aufenthaltes im Auslande eingetretene Untergang der Reichsangehörigkeit diesen auch für ein uneheliches Kind notwendig zur Folge hat, ob auch in diesem

---

[1]) §§ 1676, 1677 B.G.B.
[2]) § 1678 B.G.B.
[3]) Motive zu art. 23 (jetzt 41) des E.G. zum B.G.G.
[4]) § 1633 B.G.B.
[5]) Cahn: 174, Anm. 20; G. Meyer: 211, Anm. 31.

Falle § 21 Absatz 2 d. Ges. zur Anwendung zu bringen ist. Wenn der bayerische Verwaltungs-Gerichtshof in einem Erkenntnisse[1]) vom 1. Juni 1883 den Grundsatz ausgesprochen hat:

„Dass bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse die unehelichen Kinder nach gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen seien wie die ehelichen“,

so kann dieser Entscheidung nicht beigetreten werden; denn einerseits war es schon vor dem Inkrafttreten des B.G.B. unzulässig, den Begriff der väterlichen Gewalt auf die Stellung der Mutter gegenüber ihrem unehelichen Kinde auszudehnen, andererseits hat nunmehr § 1707 B.G.B. ausdrücklich bestimmt, dass der Mutter die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zusteht. Aendert daher die Mutter ihre Staatsangehörigkeit, so behält doch das Kind die seinige, die es auf Grund des § 3 d. Ges. vom 1. 6. 1870 mit seiner Geburt erworben hat.

[1]) Dieses Erkenntnis findet sich abgedruckt bei Cahn: 174, Anm. 20.

Lebenslauf

Ich, Max, Karl, Rudolf Bahrfeldt, bin am 20. August 1880 zu Stade, Prov. Hannover, geboren, als Sohn des Oberstleutnants Max Ferdinand Bahrfeldt, z. Zt. in Halle (Saale), und seiner Ehefrau Ella, geborener Samwer.

Den ersten Schulunterricht erhielt ich zu Bremen und Freiburg i. B., besuchte sodann die Gymnasien zu Freiburg i. B. und zu Rastatt, das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, dasjenige zu Brieg und bestand am 20. Februar 1899 auf dem König-Wilhelm-Gymnasium zu Breslau die Reifeprüfung. Ich bezog Ostern 1899 die Königl. Universität zu Breslau und kehrte später nach Besuch der Universitäten zu Berlin und Kiel dorthin zurück. Am 15. Mai 1902 bestand ich die erste juristische Prüfung an dem Königl. Oberlandesgerichte zu Breslau und am folgenden Tage das mündliche Doktorexamen. Seitdem arbeitete ich als Referendar bei dem Amtsgerichte zu Eckernförde und dem Landgerichte zu Kiel.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die rechtswissenschaftlichen Vorlesungen folgender Professoren:

in Breslau der Herren Brie, Dahn, Fischer, Gretener, Jacobi, Jörs, Leonhard, Schücking;

in Berlin der Herren Brunner, Gierke, Heymann, Kahl, Kohler, v. Liszt, Rehme, Schollmeyer, Heilborn;

in Kiel der Herren Kleinfeller, Niemeyer, Pappenheim, Schlossmann, Weyl;

denen ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank ausspreche.

Ganz besonders fühle ich mich verpflichtet, der hohen juristischen Fakultät zu Breslau für das Interesse und Wohlwollen Dank zu sagen, das sie mir während der Zeit meines Studiums stets entgegengebracht hat, und vornehmlich Herrn Geheimrat Professor Dr. Brie für die Förderung, die dieser mir bei der Abfassung vorliegender Arbeit in so reichem Masse hat zuteil werden lassen.